

öffentlich

## **Vorlage zur Behandlung im Kreistag**

Sitzung am 15.12.2014

### **TOP 6: Abfallgebührenkalkulation 2015/2016**

#### A. Beschlussvorschlag:

t Der Kreistag beschließt:

- a) Die Benutzungsgebühren gem. § 23 der Abfallwirtschaftssatzung werden für die Jahre 2015/2016 wie in der Anlage 1 dargestellt in der bisherigen Höhe unverändert belassen.
- b) Die Kostenüberdeckung in der Abfallwirtschaft aus der Kalkulationsperiode 2011/2012 in Höhe von 1.153.999,14 € (2011 951.382,23 € und 2012 202.616,91 €) werden in der Kalkulation 2015/2016 verwendet.

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

**siehe Vorlage**

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

#### C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 10.11.2014 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen:



**öffentlich**

## **Abfallgebührenkalkulation 2015/2016**

### **1. Allgemeines**

Insgesamt ergibt sich aus der aktuellen Kalkulation der Abfallgebühren, dass für die Kalkulationsperiode 2015/2016 die Gebührensätze nicht verändert werden müssen.

Letztmals wurden die Abfallgebühren für die Kalenderjahre 2013 und 2014 kalkuliert und in der Sitzung des Kreistages am 10.12.2012 (vgl. Drs. KT-Nr. 24/2012) beschlossen.

Für die aktuelle Kalkulationsperiode 2015/2016 ergibt sich ein jährlicher Gebührengesamtbedarf von 9.848.848 €, gegenüber 9.787.286 € in 2013/2014 (+0,63%).

In der Kalkulation 2013/2014 wurde die Kostenunterdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2009/2010 ausgeglichen. Die Kostenüberdeckung aus der Kalkulationsperiode 2011/2012 in Höhe von 1.153.999,14 € (2011 951.382,23 € und 2012 202.616,91 €) wurde in der aktuellen Kalkulation 2015/2016 berücksichtigt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in der Sitzung am 10.11.2014 (vgl. UT-Nr. 41/2014) beraten und empfiehlt wie in dieser Drucksache dargestellt zu beschließen.

### **2 Kalkulation 2015/2016**

#### **2.1 Allgemeines**

Die Kalkulation der Abfallgebühren wurde entsprechend des bisherigen Kalkulationsschemas erstellt (vgl. Anlage 1). Die bisherigen und sich jetzt aus der Neukalkulation ergebenden Gebühren sind in der Anlage 1 a zum Vergleich einander gegenüber gestellt.

Die Leistungen in der Abfallwirtschaft werden überwiegend europaweit ausgeschrieben und i. d. R. für kurze Zeiträume zu Festpreisen vergeben. Leistungen mit wesentlicher Bedeutung für die Entsorgungssicherheit haben dagegen eine Laufzeit von bis zu 25 Jahren. Unter Berücksichtigung der prognostizierten wirtschaftlichen Veränderungen im Kalkulationszeitraum haben wir deshalb eine gemittelte Veränderung um 2 % angenommen.

Die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals wurde aufgrund der letztjährigen Entwicklungen auf 2 % angepasst.

Bei der Berechnung der Gebührensätze stellen die voraussichtlichen **Abfallmengen** im Kalkulationszeitraum die wesentlichen Rechengrößen dar.

Im Bereich der **öffentlichen Abfuhr** sowohl für die privaten Haushalte als auch für die gewerblichen Anfallstellen können die Entwicklungen einigermaßen zuverlässig abgeschätzt werden. Signifikante Änderungen sind nach heutigen Erkenntnissen im Kalkulationszeitraum nicht zu erwarten. Sowohl die Sammelmengen als auch die für die Sammlung von Rest- und Biomüll bereitgestellten Abfallbehälter unterliegen keinen großen Schwankungen.



**öffentlich**

Für gewerbliche Restabfallmengen wird entsprechend der Entwicklung in den letzten Jahren ein Mengenrückgang mit 0,23 % und bei den privaten Haushaltungen eine Mengenerhöhung um 4 % angenommen.

Die Biomüllmengen haben in den vergangenen Jahren deutlich abgenommen. Ursachen und Optimierungsmöglichkeiten der getrennten Biomüllfassung hat Prof. Dr. Scheffold vom Büro für Abfall und Umwelt GmbH Bingen analysiert. Die Ergebnisse wurden in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik (vgl. Drs. UT-Nr. 9/2012) am 7.5.2012 dargestellt. Bereits im Jahr 2013 wurde deshalb in den Wertstoffzentren die saisonale Erfassung von Rasenschnitt eingeführt und im Jahr 2014 die Öffentlichkeitsarbeit zur Erfassung von Bioabfällen verstärkt.

Bei den Restmüllmengen aus gewerblicher Herkunft sind starke Schwankungen insbesondere bei den Mengen, die direkt auf der Kreismülldeponie Hechingen angeliefert werden, zu verzeichnen. Die Entwicklung der Müllmengen ist deshalb auch bei noch so sorgfältiger Beobachtung nicht eindeutig absehbar. Bei den vorwiegend gewerblichen Abfällen entscheidet letztendlich die Preissituation über den Entsorgungsweg und damit über die angelieferten Müllmengen.

Entsprechend diesen Entwicklungen wurden die Anlieferungsmengen der gewerblichen Abfallerzeuger für die thermische Entsorgung (T-plus), die energetische Verwertung sowie für die Deponierung der Abfälle angenommen. So konnte ein Anreiz geschaffen werden, dass Gewerbebetriebe ihre Abfälle wieder verstärkt über den Landkreis entsorgen.

Die Selbstanlieferungen von Abfällen zur Deponierung betrifft schwerpunktmäßig Gießereisande, Asbestzement und Mineralwolle sowie Boden und Steine. Die zur Deponierung angelieferten Mengen wurden wie in der vorhergehenden Kalkulation zusätzlich nach dem aktualisierten notwendigen Aufwand auf der Deponie unterschieden und gewichtet.



## öffentlich

### 2.2 Kostenartenrechnung

Aus der Kostenartenrechnung (vgl. Anlage 1 b) ergeben sich sämtliche angenommene Ausgaben und Einnahmen im Kalkulationszeitraum entsprechend der Gliederung des Haushaltsplanes. Diese stellen die Grundlage für die weiteren Berechnungen dar. Aus der Differenz der Ausgaben und Einnahmen ergibt sich der durchschnittliche jährliche Gebührenbedarf von 9.848.848 €. Dieser Betrag enthält bereits 1.153.999,14 € für zwei Jahre (bzw. 576.999,57 € pro Jahr) aus der erwähnten Gebührenüberdeckung 2011/2012.

### 2.3 Kostenstellenrechnung

In der Kostenstellenrechnung (vgl. Anlage 1 c) werden die Einnahmen und Ausgaben aus der Kostenartenrechnung verursachungsgerecht wie folgt verteilt

- besondere Sammlungen,
- Haushalte Restmüll,
- Haushalte Biomüll,
- Gewerbe Restmüll,
- Gewerbe Biomüll und
- Selbstanlieferungen auf die Deponie.

Besondere Sammlungen sind solche Sammlungen zugeordnet, für die keine gesonderten Gebührentatbestände gelten. Hierzu zählen z. B. Sperrmüllabfuhr auf Abruf, Straßensammlungen Baum- und Heckenschnitt, Sammlung von Bildschirmen, Fernsehgeräten sowie alle Abfälle, die in den Wertstoffzentren angeliefert werden. Da für die besonderen Sammlungen keine separaten Gebühren erhoben werden, sind die hierfür entstehenden Kosten auf die Haushalte und Gewerbebetriebe umzulegen. Die Verteilung erfolgt entsprechend den anteiligen Restmüllmengen.

### 2.4 Kostenträgerrechnung

Aus der Kostenträgerrechnung (vgl. Anlage 1 d) ergibt sich die Höhe der einzelnen Gebührensätze.

Bei der Gebührengestaltung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben insbesondere darauf abgezielt, dass neben einer Kostendeckung auch Anreize zur Müllvermeidung gesetzt werden.

Dies ist bei der **öffentlichen Müllabfuhr aus privaten Haushaltungen** gewährleistet durch die Erhebung einer Grundgebühr, die im wesentlichen Fix- und Vorhaltekosten abdecken soll, und die mengenbezogene Leistungsgebühr. Dabei wird darauf geachtet, dass sich sowohl beim Restmüll als auch beim Biomüll die gleichen Leistungsgebühren ergeben. Nur so können vorsätzliche Fehlwürfe vermieden und eine saubere Mülltrennung gefördert werden. Die Grund- und Leistungsgebühren verändern sich nicht.

Bei den Gebühren für die **gewerblichen Bereiche** könnten die Grundgebühren für einzelne Behältergrößen bei gleichbleibenden Leistungsgebühren sowie bei den Selbstanlieferungen angepasst werden, wodurch sich die Unterdeckung um rd. 18.000 € vermindern würde und wir damit einen Kostendeckungsgrad mit 99,86 % erreichen könnten (vgl. Anlage 1 e).



**öffentlich**

**3. Stellungnahme und Bewertung Verwaltung**

Bei insgesamt gleichbleibenden Gebührensätzen erreichen wir einen Kostendeckungsgrad mit 99,68 %. Bei einer Anpassung der Gebührensätze würde sich der Kostendeckungsgrad um 0,18 % erhöhen. Die Abweichungen sind in Anlage 1 e dargestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Gebührensätze nicht zu ändern. Es kann nicht gewährleistet werden, dass bei höheren Gebühren im gewerblichen Bereich die prognostizierten Mengen tatsächlich dem Landkreis überlassen werden und schätzen demgegenüber das Risiko eher sehr hoch ein, dass vereinzelte Abfallarten nicht mehr angeliefert werden bzw. bislang noch aus gewerblicher Herkunft stammender Biomüll gänzlich außerhalb unserer öffentlichen Müllabfuhr entsorgt wird.

Die zunehmende konsequente Umsetzung der Forderungen des Gesetzgebers spiegelt das ständig geringere Abfallaufkommen aus gewerblichen Anfallstellen wieder. Besonders bewirken innovative Sortiertechniken, dass diese in den gewerblichen Unternehmen anfallenden Abfälle hochwertig und kostengünstig sortiert werden können und zum großen Teil auch als Brennstoffersatz marktgängige Produkte werden. Damit reduzieren sich ständig die an die öffentlich-rechtlichen Entsorger zu überlassenden Restmüllmengen, da die zuvor aussortierten Mengen uns nicht überlassen werden müssen. Folglich fehlen mehr und mehr Mittel für die Finanzierung der Abfallwirtschaft. Nicht „marktgängige“ Gebühren verstärken diese Wirkungen, sodass jede Gebührenerhöhung das Risiko erhöht und die gewerblichen Abfälle noch mehr als bisher industriell sortiert werden. Damit müssten die Gebühren aber zusätzlich erhöht werden.

Wesentlich beigetragen zu langjährig nahezu gleichbleibenden Kosten haben u. a. europaweite Ausschreibungen wie z. B. die öffentliche Hausmüllabfuhr. Durch die Gestaltung und Orientierung von Leistungen unter dem Gesichtspunkt ständigen sich verändernder Marktpreisen wie z. B. bei der Entsorgung von Papier/Pappe/Karton konnten dem Abfallgebührenzahler wesentliche Kostenvorteile gutgeschrieben werden.

Ob auch in späteren Jahren mit diesen guten Ergebnissen die Abfallgebühren weiterhin nahezu unverändert bleiben können, ist von vielen Faktoren abhängig, die wir nicht beeinflussen können. Dazu zählen nach heutiger Kenntnis Überlegungen des Landes Baden-Württemberg, bislang auch von uns genutzte Potentiale für die Müllverbrennung in Zürich nicht mehr zuzulassen. Damit würden allein die Entsorgungskosten um rd. 10 % jährlich steigen und könnten nur durch eine Gebührenerhöhung aufgefangen werden. Ähnlich und nicht vorhersehbar sind die Entwicklungen bei der öffentlichen Haus- und Biomüllabfuhr, die allerdings erst im Jahre 2018 neu ausgeschrieben werden muss.